



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung von Entgelten, Fertigungszeiten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Fest- und Dekorationsartikeln aus Papier und Pappe und von Etiketten und Glückwunschkarten in Heimarbeit – vom 29. September 2015/24. Februar 2016 –

Vom 24. Februar 2016

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Verpackungsmitteln und Fest- und Dekorationsartikeln die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

sachlich: für das Herstellen und Verpacken von

- a) Fest- und Dekorationsartikeln aus Papier und Pappe (ausgenommen Fest- und Dekorationsartikel aus Papiermaché);
- b) Etiketten, Glückwunschkarten und ähnlichen Artikeln einschließlich aller Teil- und Nebenarbeiten sowie für das Sortieren und Eintüten von Briefmarken, Sammelbildchen und Aufklebern einschließlich Nebenarbeiten;

persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellten Personen;

räumlich: für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Entgelte

(1) Die Stückzeiten sind aus den nach den Absätzen 2 und 3 maßgeblichen Arbeitszeiten zu errechnen. Das der Stückentgeltberechnung zugrunde liegende Stundenentgelt beträgt:

vom 1. April 2016 an 7,20 Euro,

vom 1. April 2017 an 7,60 Euro.

(2) Für die Herstellung von Etiketten gelten die in der Anlage festgesetzten Arbeitszeiten und Zuschläge.

(3) Für Arbeiten und/oder Ausführungen, für die Arbeitszeiten nicht festgesetzt sind, hat der Auftraggeber die von einem ungeübten Heimarbeiter bei normaler Leistung benötigten Arbeitszeiten einschließlich Verteil- und Erholungszeiten zu ermitteln und mit dem in Absatz 1 festgesetzten Stundenentgelt zu bewerten. Normalleistung ist diejenige Leistung, die ein hinreichend geübter Heimarbeiter ohne Gefährdung der Gesundheit auf Dauer erbringen kann.

(4) Die Stückentgelte und die diesen zugrunde gelegten Arbeitszeiten sind im Entgeltverzeichnis bekannt zu geben und in den Entgeltbeleg einzutragen. Dies gilt nicht für Neuheiten; für diese ist das Stückentgelt spätestens zwei Wochen nach der ersten Ausgabe bekannt zu geben. Für den Bereich der Herstellung von Etiketten sind zusätzlich die laufenden Nummern der Anlage im Entgeltbeleg einzutragen.

§ 3

Roh- und Hilfsstoffe

(1) Die Rohstoffe, Hilfsstoffe einschließlich Klebstoffe, Werkzeuge und Geräte hat der Auftraggeber den in Heimarbeit Beschäftigten kostenlos zu überlassen. Sie dürfen nur für den Auftraggeber verwendet werden, der sie zur Verfügung gestellt hat.

(2) Die in Heimarbeit Beschäftigten haben mit dem Material und den Zutaten sorgfältig umzugehen. Restteile sind nach Abschluss eines jeden Auftrags zurückzugeben.



(3) Erhalten die in Heimarbeit Beschäftigten Material, welches eine genaue Arbeit nicht möglich macht, sind sie verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

An- und Ablieferung

(1) Müssen die in Heimarbeit Beschäftigten mehr als zweimal wöchentlich Arbeit abholen oder liefern, so sind die dafür benötigte Zeit mit dem Stundenentgelt des § 2 und die nachgewiesenen Fahrgeldausgaben zu vergüten. Eine Pauschalierung der Fahrtkosten, die die gegenseitigen Interessen angemessen berücksichtigt, ist zulässig.

(2) Arbeitsmaterial von 10 kg Gewicht und mehr hat der Auftraggeber kostenfrei zurückzuführen und abzuholen.

§ 5

Heimarbeitszuschlag

(1) Die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Personen erhalten zur Abgeltung ihrer Unkosten (Miete, Heizung, Strom usw.) einen Zuschlag in Höhe von 10 % des reinen Arbeitsentgelts.

(2) Der Heimarbeitszuschlag ist bei jeder Abrechnung gesondert von den Stückentgelten in den Entgeltbeleg einzutragen.

§ 6

Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen

Hausgewerbetreibenden und ihnen Gleichgestellten sind gegebenenfalls die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung für die von diesen beschäftigten Heimarbeiter und/oder fremden Hilfskräfte gegen Nachweis vom Auftraggeber zu erstatten.

§ 7

Günstigkeitsklausel

Günstigere Entgeltregelungen in Betriebsvereinbarungen und Einzelvereinbarungen werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt.

§ 8

Aushändigungspflicht

Der Auftraggeber hat jedem in Heimarbeit Beschäftigten einen Abdruck der bindenden Festsetzung auszuhändigen.

§ 9

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten, Fertigungszeiten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Fest- und Dekorationsartikeln aus Papier und Pappe und von Etiketten und Glückwunschkarten in Heimarbeit vom 23. Juli 2014 (BAz AT 24.11.2014 B3) außer Kraft.

Stuttgart, den 24. Februar 2016

Heimarbeitsausschuss
für die Herstellung von Verpackungsmitteln
und Fest- und Dekorationsartikeln

Suthor
Puttrich
Rössing

Weinisch
Weißborn
Toepper

Die Vorsitzende
Zetzmann

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 08121/23 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.



Arbeitszeiten für die Herstellung von Etiketten

I.

- (1) Die nachfolgenden Arbeitszeiten und Zuschläge gelten für Arbeiten von üblicher Schwierigkeit.
- (2) Besondere Arbeitserschwernisse sind mit einem angemessenen Zuschlag zu berücksichtigen. Er bemisst sich nach der tatsächlich aufgewandten Arbeitszeit unter Zugrundelegung des Stundenentgelts des § 2.
- (3) Erhält ein Heimarbeiter (§ 1 Absatz 1 Buchstabe a des Heimarbeitsgesetzes) einen Artikel in gleicher Größe und Ausführung und gleichem Material als einen geschlossenen Auftrag von mindestens 1 000 Stück zur fortlaufenden Fertigstellung, so ist ein Abschlag von 10 % von den Arbeitszeiten zulässig.

II.

(1) Die Etiketten, Fäden oder Splinte sind zu zählen, je 50 oder 100 Stück zu bündeln oder ein- oder zweimal abzubinden. Wird mit Klebestreifen zusätzlich einmal gebündelt, so ist bei Bündeln zu 100 Stück 5 Minuten Zuschlag, bei Bündeln zu 50 Stück 10 Minuten Zuschlag je 1 000 Etiketten zu berechnen. Fällt das Zählen, Bündeln oder Abbinden weg, so dürfen bis zu 10 Minuten abgezogen werden.

(2) a) Die nachstehenden Arbeitszeiten gelten für die Verwendung von vom Auftraggeber zugeschnittenen Fäden und Drähten.

b) Falls ausnahmsweise der in Heimarbeit Beschäftigte selbst zuschneiden muss, ist ihm das Zuschneiden von je 1 000 Fäden wie folgt zu vergüten:

	<u>Minuten</u>
aa) Teilen des Strangs ohne Umspulen (der gesamte Strang ist in bestimmte Längen aufzuschneiden)	2
bb) Umspulen vom Strang (ohne Gerät) und Aufschneiden	20
cc) Umspulen von einem oder mehreren Kopsen in einem Arbeitsgang ohne Haspel	14
dd) wie Doppelbuchstabe cc, jedoch mit Haspel	7

Dies gilt nicht, wenn das Zuschneiden keine Mehrarbeit erfordert.

(3) a) Die nachstehenden Arbeitszeiten gelten bei der Verwendung von Fäden von 14 bis 32 cm Länge.

b) Bei Fäden unter 14 cm oder über 32 cm Länge ist ein Zuschlag von 20 Minuten zu vergüten.

(4) Für Fäden oder Kordeln, die sich schwer verarbeiten lassen (z. B. Fädeln mit Fäden, die sich leicht aufdrehen, oder Kleben oder Fädeln oder Einschlingen von Metallfäden), ist die tatsächlich benötigte Mehrarbeitszeit, mindestens aber ein Zuschlag von 25 Minuten, zu vergüten.

(5) a) Die nachstehenden Arbeitszeiten gelten für Löcher mit 2 mm größtem Durchmesser und mehr.

b) Bei Löchern von weniger als 2 mm größtem Durchmesser wird für Etiketten und für Splinte ein Zuschlag von je 30 Minuten vergütet.

(6) a) Normale Kontrollen sind mit den Zeiten abgegolten.

b) Für verlangte Feinkontrollen und besondere Erschwerisse – z. B. Bündeln fortlaufend nummerierter Etiketten – ist die Mehrzeit zu vergüten.

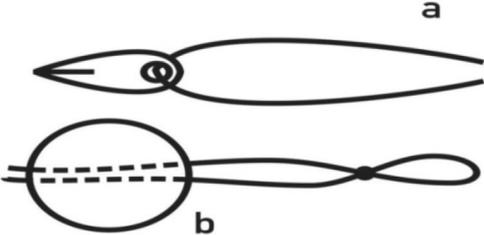
c) Für das Einlegen in Karton und das Vorkleben von Etiketten auf dem Karton ist die Mehrzeit zu vergüten.

(7) Für besondere, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Hilfsgeräte oder für vom Auftraggeber eingeführte und nachweislich Arbeitszeit sparende Arbeitsweise ist ein angemessener Abschlag zulässig.

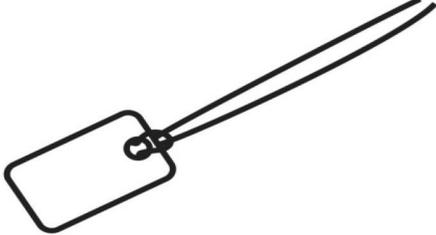
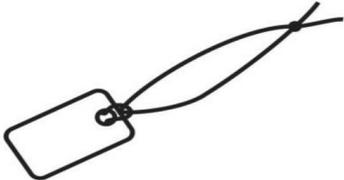
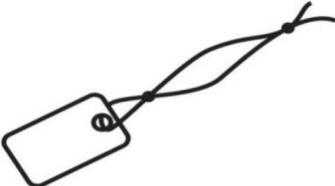
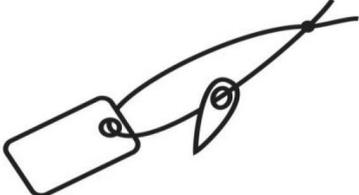
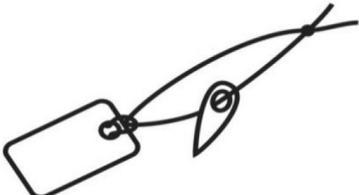
Das in § 2 festgesetzte Stundenentgelt muss jedoch erreicht werden. Der Abschlag ist im Entgeltverzeichnis für jeden Artikel deutlich erkennbar aufzuführen.



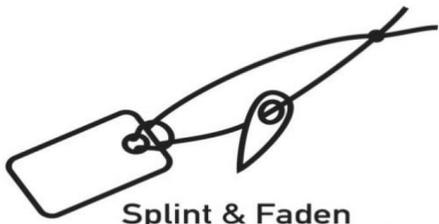
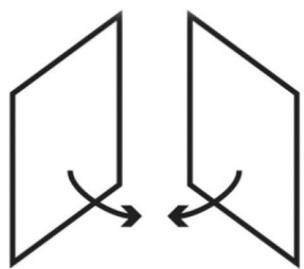
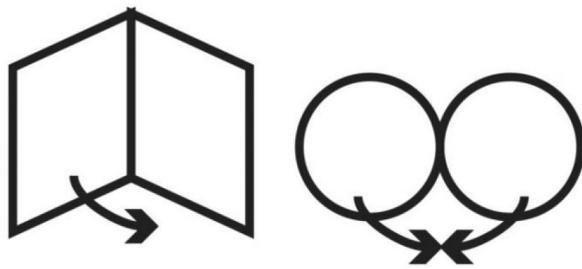
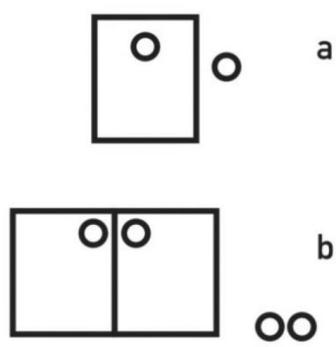
Für die nachstehenden Arbeitsvorgänge sind für je 1 000 Stück folgende Arbeitszeiten zu verrechnen:

Lfd. Nr.	Zeichnungen, die den Arbeitsvorgang veranschaulichen	Arbeitsvorgang	Arbeitszeit je 1 000 Stück in Minuten
8.		Hänge-Etiketten (gestanzte, unbedruckte Massen-Etiketten bis 2 500 mm ²) geöst oder gelocht, fädeln, Fäden an den Enden knoten	135
9.		Etiketten, geöst oder gelocht (außer Nummer 8), fädeln, Fäden an den Enden knoten	150
10.		Lose Fäden an den Enden knoten	100
11.		a) Fäden in Splinte einführen b) Schlaufen knoten	Zuschlag 50 Zuschlag 60
12.		Fäden in Splinte einführen und lose Fäden an den Enden knoten	150

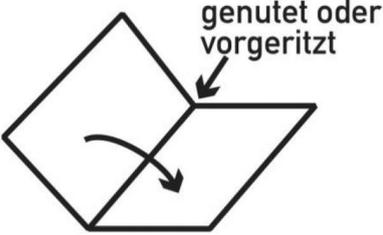
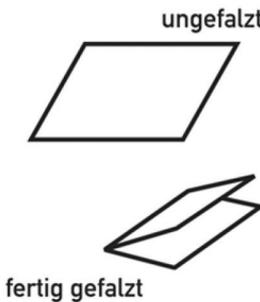
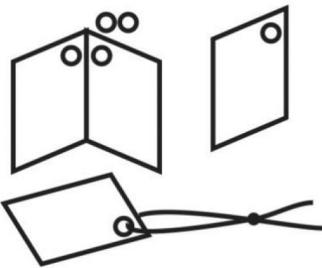
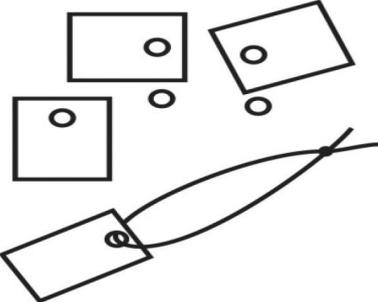


Lfd. Nr.	Zeichnungen, die den Arbeitsvorgang veranschaulichen	Arbeitsvorgang	Arbeitszeit je 1 000 Stück in Minuten
13.		Fäden ohne Knoten in Etiketten einschlingen	110
14.		Fäden in Etiketten einschlingen und Enden verknoten	200
15.		Etiketten fädeln, an den Ösen und an den Enden knoten	275
16.		Etiketten mit Splinten fädeln, Fäden an den Enden knoten	200
17.		Wie Nummer 12 und Fäden mit Splinten in Etiketten (Öse oder Loch) einschlingen	250

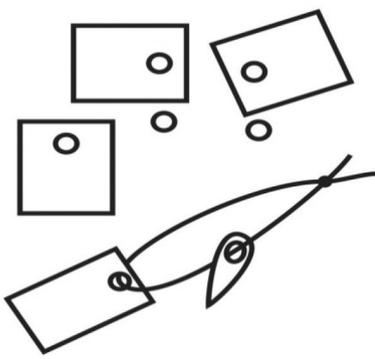
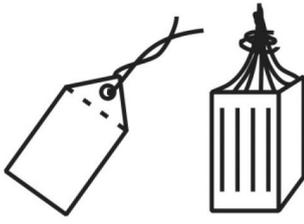
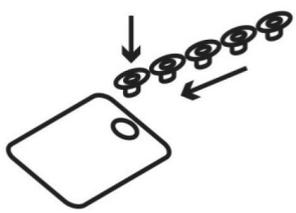
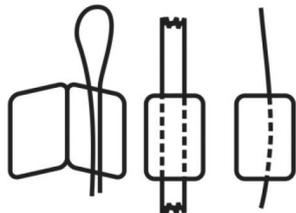


Lfd. Nr.	Zeichnungen, die den Arbeitsvorgang veranschaulichen	Arbeitsvorgang	Arbeitszeit je 1 000 Stück in Minuten
18.	 <p>Splint & Faden geknüpft angeliefert</p>	Fäden mit Splinten in Etiketten einschlingen (Fäden in Splint fertig eingezogen dazu geliefert)	100
19.		Zwei gummierte Einzel-etiketten zusammenkleben Fertigröße a) bis 2 000 mm ² b) bis 4 000 mm ² c) über 4 000 mm ²	140 170 200
20.		Einteilig gummierte Etiketten zusammenkleben Fertigrößen a) bis 2 000 mm ² b) bis 4 000 mm ² c) über 4 000 mm ²	100 130 160
21.		Vorgestanzte Löcher ausstoßen a) einmal b) zweimal	17 25

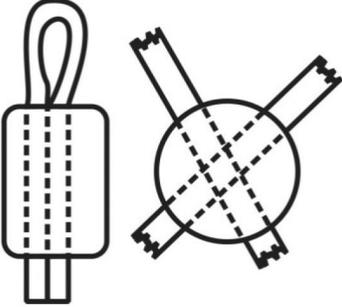
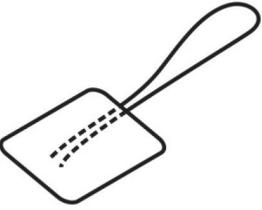
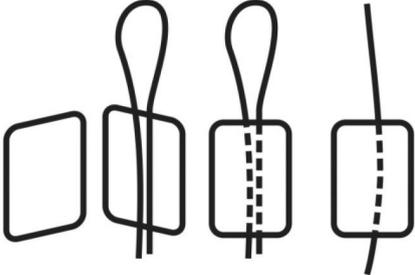


Lfd. Nr.	Zeichnungen, die den Arbeitsvorgang veranschaulichen	Arbeitsvorgang	Arbeitszeit je 1 000 Stück in Minuten
22.		Etiketten (genutet oder vorgeritzt) einmal brechen	35
23.		Etiketten (nicht genutet oder vorgeritzt) einmal falzen	95
24.	entfällt		
25.		Einteilige gummierte Etiketten vorgestanzte Löcher ausstoßen, kleben, fädeln, Fäden an den Enden knoten Fertigungsgröße a) bis 2 000 mm ² b) bis 4 000 mm ² c) über 4 000 mm ²	270 300 330
26.		Zweiteilige gummierte Etiketten vorgestanzte Löcher ausstoßen, zusammenkleben, fädeln und Fäden an den Enden knoten Fertigungsgröße a) bis 2 000 mm ² b) bis 4 000 mm ² c) über 4 000 mm ²	315 345 375

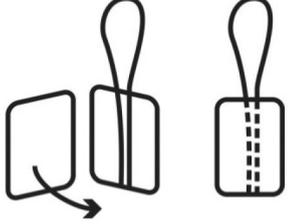
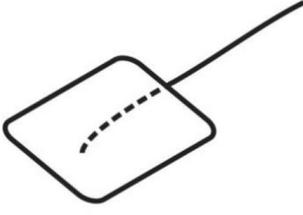
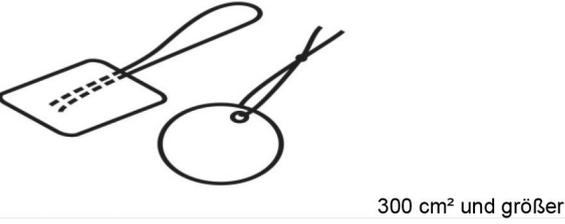
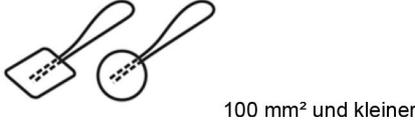
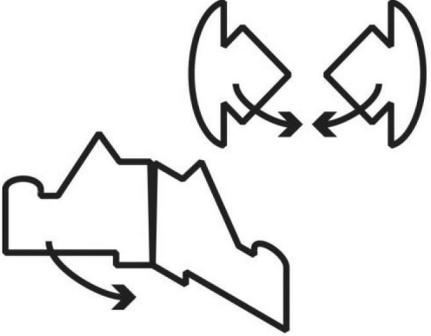


Lfd. Nr.	Zeichnungen, die den Arbeitsvorgang veranschaulichen	Arbeitsvorgang	Arbeitszeit je 1 000 Stück in Minuten
27.		Zweiteilige gummierte Etiketten vorgestanzte Löcher ausstoßen, zusammenkleben, mit Splinten fädeln und Fäden an den Enden knoten Fertigungsgröße d) bis 2 000 mm ² e) bis 4 000 mm ² f) über 4 000 mm ²	365 395 425
28.		Etiketten mit Draht versehen (Bahnanhänger), je 50 Stück bündeln, zusammendrehen oder mit Draht umschlingen bei Verwendung von a) weichgeglühtem Etikettendraht (mit Nachglühen) b) anderem Draht	90 135
29.		Etiketten mit Schnur versehen, an den Ösen knoten (Bahnanhänger)	180
30.		Ösen automatisch einsetzen a) Fußbetrieb b) Handbetrieb	35 55
31.		Einteilig gummierte Etiketten zusammenkleben, Seidenband einfach oder Fäden so einkleben, dass Enden herausragen Fertigungsgröße a) bis 2 000 mm ² b) bis 4 000 mm ² c) über 4 000 mm ²	200 230 260



Lfd. Nr.	Zeichnungen, die den Arbeitsvorgang veranschaulichen	Arbeitsvorgang	Arbeitszeit je 1 000 Stück in Minuten
32.		Wie Nummer 31, jedoch Seidenband zweifach (doppelt)	Zuschlag 70
33.		Wie Nummer 31, jedoch Fäden mit Splinten Fertigungsgröße a) bis 2 000 mm ² b) bis 4 000 mm ² c) über 4 000 mm ²	250 280 310
34.		Einteilig gummierte Etiketten zusammenkleben, Fäden zweifach (doppelt) so einkleben, dass Enden nicht herausragen Fertigungsgröße a) bis 2 000 mm ² b) bis 4 000 mm ² c) über 4 000 mm ²	240 270 300
35.		Zweiteilig gummierte Etiketten zusammenkleben, Fäden so einkleben, dass Enden herausragen Fertigungsgröße a) bis 2 000 mm ² b) bis 4 000 mm ² c) über 4 000 mm ²	230 260 290



Lfd. Nr.	Zeichnungen, die den Arbeitsvorgang veranschaulichen	Arbeitsvorgang	Arbeitszeit je 1 000 Stück in Minuten
36.		Zweiteilig gummierte Etiketten zusammenkleben, Fäden zweifach (doppelt) so einkleben, dass Enden nicht herausragen Fertigungsgröße a) bis 2 000 mm ² b) bis 4 000 mm ² c) über 4 000 mm ²	270 300 330
37.		Zu den Nummern 34 und 36 Fäden einfach einkleben	Abschlag 40
38.	 <p>300 cm² und größer</p>	a) Fertiggröße ab 30 000 mm ² = 300 cm ²	Zuschlag nach Zeitaufwand
	 <p>100 mm² und kleiner</p>	b) Zu den Nummern 31 – 36 Fertiggröße 100 mm ² und kleiner	Zuschlag 60
39.		Zusammenkleben von gummierten Etiketten mit besonders schwierigen Formen oder besonders schwer zu verarbeitendem Material, z. B. Sonderfolie, Hartfolie	Zuschlag nach Zeitaufwand mindestens 10 % der Gesamtarbeitszeit